

Christian Ludwig II., Mecklenburg-Schwerin, Herzog

Von Gottes Gnaden Wir Christian Ludewig, Herzog zu Mecklenburg ... Fügen hiemit männiglichen zu wissen/ daß/ nachdem das diebische Erbrechen der Behältnisse/ und das Stehlen der Domestiken nicht nur in den Häusern hieselbst/ sondern auch so gar auf Unserm Fürstlichen Schlosse zeithero überhand nehmen wollen ... : Datum auf Unserer Vestung Schwerin den 26. Junii 1749.

[Erscheinungsort nicht ermittelbar]: [Verlag nicht ermittelbar], [1749?]

<http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn870917404>

Druck Freier  Zugang



Von Gottes Gnaden Wir
Christian Ludwig,
Herzog zu Mecklenburg, Fürst zu Wenden, Schwerin
und Rügenburg/ auch Graf zu Schwerin, der Lande Rostock und
Stargard Herr.



ügen hiemit männiglich zu wissen/ daß/ nachdem das diebische Erbrechen der Behältnisse/ und das Stehlen der Domestiken nicht nur in den Häusern hieselbst/ sondern auch so gar auf Unserm Fürstlichen Schlosse zeitbero überhand nehmen wollen/ Wir Uns genöthiget sehen/ solchen Haus-Diebereyen durch Bestimmung der schärfsten Strafe Einhalt zu thun.

Sehen und verordnen demnach hiemit/ daß die Haus-Diebe/ welche einen Kasten/ eine Thür oder Chatoul oder andere Behältnisse in Unserm Schloß/ oder in andern Häusern/ entweder mit der Herrschaft eigenen/ oder mit nachgemachten Schlüsseln/ oder sonst auf einige Weise aufmachen/ erbrechen/ und daraus etwas wegnehmen/ auch entweder auf der That ertappet/ oder rechtlich überführet werden/ es mag der Diebstal vollführet oder gestöret und nicht vollführet/ groß oder klein, der erste oder der andre seyn/ und restituiret werden oder nicht, ohne Gnade mit dem Strange am Galgen bestrafet werden sollen.

Wann auch jemand sonder Erbrechung und gefährliche Aufmachung der Behältnisse etwas stehlen/ veruntrauen oder entwenden würde/ soll derselbe ebenfalls ohne einigen Unterscheid des Werths des entwandten/ und ohne Ansehung der obangeführten sonst mildernden Umstände/ folglich ohne Ausnahme und Gnade mit dem Karren-Schieben/ nach Befinden auf Jahre/ oder auf Lebens-Zeit/ bestrafet werden.

Damit nun dieses überall kund werde; So haben Wir gegenwärtige Constitution durch den Druck bekannt zu machen/ und von den Kanzeln zu publiciren/ auch gehörigen Orten zu affigiren befohlen. Wor- nach ein jeder sich zu richten. Datum auf Unserer Bestung Schwerin den 26. Junii 1749.

Christian Ludwig.



1749. 26 Jun.

[Faint, mirrored text, likely bleed-through from the reverse side of the page]

[Faint, mirrored text, likely bleed-through from the reverse side of the page]



Mk-4060. (35)¹⁰

Contra Justa Domesticosum.
26. Jun. 1749.

